

Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung für Kindertagesstätten (TBBO Kita)

**im Zentrum für Kirchliche Dienste des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde (Träger)**

für die Ev. Kindertagesstätte Rieseby

Präambel

Die Ev. Kindertagesstätte Rieseby ist eine sozialpädagogische Kindertagesstätte mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern¹ und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Für Kindertagesstätten in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde nimmt mit Beschluss der Kirchenkreissynode vom 30.11.2016 das Zentrum für Kirchliche Dienste die Trägerschaft wahr. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 07.11.2016 die Leitung des Zentrums für Kirchliche Dienste mit der Geschäftsführung beauftragt.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Kindertagesstätte
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge - Allgemeines
- § 13: Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge
- § 14: Höhe der Teilnahmebeiträge
- § 15: Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge
- § 16: Besondere Leistungen
- § 17: Ende der Teilnahmebeitragspflicht
- § 18: Teilnahmebeitragsschuldner
- § 19: Inkrafttreten

¹ Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Personensorgeberechtigte verwendet.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung gilt für die Ev. Kindertagesstätte Rieseby im Zentrum für Kirchliche Dienste des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg Eckernförde.
- (2) Das Zentrum für Kirchliche Dienste ist ein unselbstständiges Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde. Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege-stellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistung von Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung – KiTaVO), (GVOBl. Schl.-H. vom 13.11.1992, S. 500)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordkirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder unter drei Jahren bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres auf.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Folgende Betreuungszeiten können vereinbart werden:

Betreuung von	6,0 Stunden
Betreuung von	8,0 Stunden

Zur Gewährleistung der pädagogischen Arbeit ist die Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr verpflichtend.

- (2) Für Kinder, die bis 14:00 und darüber hinaus betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen und personellen Gründen verpflichtend.

- (3) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann pro Quartal ein Betreuungsguthaben in Form einer 10er-Karte in der Kindertagesstätte erworben werden. Sollte darüber hinaus ein Bedarf an zusätzlichen Betreuungsstunden bestehen, ist dies mit der Leitung der Kindertagesstätte zu besprechen. Näheres regelt § 16 Abs. 2.
- (4) Für die gelegentliche Teilnahme am Mittagessen kann pro Quartal ein Verpflegungsguthaben in Form einer 10er-Karte in der Kindertagesstätte erworben werden. Sollte darüber hinaus ein Bedarf an der gelegentlichen Teilnahme am Mittagessen bestehen, ist dies mit der Leitung der Kindertagesstätte zu besprechen. Näheres regelt § 16 Abs. 3.
- (5) Die Kindertagesstätte bleibt während der Sommerferien (angelehnt an die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein) drei Wochen geschlossen. Während dieser planbaren Schließzeit besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Notgruppe. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt aufgrund der Schließzeiten nicht.
- (6) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (7) Bei besonderen Witterungsverhältnissen schließt die Kindertagesstätte in Anlehnung an die örtlichen allgemeinbildenden Schulen. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Notgruppe liegt beim Träger der Kindertagesstätte.
- (8) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe von unvermeidbaren Bauarbeiten, für eine Fortbildung, einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Brückentage und Konzeptionstage ganztägig geschlossen werden. Im Falle von nicht planbaren Vertretungssituationen können einzelne Gruppen zusammengelegt, eine Notgruppe eingerichtet oder die Kindertagesstätte noch am selben Tag vorübergehend geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (9) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte können sich die Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum kurzfristig ändern.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt grundsätzlich nur Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Einzugsbereich der Gemeinde Rieseby haben. Ortsfremde Kinder werden aufgenommen, wenn sich zuvor die Wohnortgemeinde (1. Wohnsitz) bereit erklärt hat, den Kostenausgleichsbetrag nach § 25a KiTaG wie vom Kreis Rendsburg-Eckernförde festgelegt, zu übernehmen (Kostenübernahmeerklärung).
- (2) Aus besonderen Gründen können auch ortsfremde Kinder aufgenommen werden, die eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung nicht vorlegen können. Für die Personensorgeberechtigten entstehen keine über die Teilnahmebeiträge

hinausgehenden Kosten. Darüber entscheidet vorher der Träger im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag.

- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (5) Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.
- (6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das Gesundheitsamt.
- (7) Nach Zusage eines Platzes erfolgt die Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Damit werden die Bestimmungen dieser Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung anerkannt.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Änderung ihrer Daten die Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Kindertagesstätte

Die in der Anmeldung vereinbarten und fixierten Betreuungszeiten gelten als verbindlich. Gleiches gilt für die Anmeldung am Mittagessen. Eine Änderung des Angebotes kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Sollte eine Änderung des Angebotes im laufenden Betreuungsjahr erforderlich sein, ist dies ausschließlich zum 1. eines Monats möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Meldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte mindestens einen Monat im Voraus. Eine Änderung des Angebotes ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Zudem kann aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen einer Änderung des Angebotes zum 01. Juni und 01. Juli nicht entsprochen werden.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen

Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

- (2) Bei Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.07. Auf schriftlichen Antrag kann das Kind die Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) besuchen, auch wenn dann bereits ein neues Betreuungsjahr begonnen hat. Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. März eines Jahres zu stellen.
- (3) Im Falle eines Wegzugs des Kindes müssen die Personensorgeberechtigten das Kind mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende bei der Kindertagesstätte abmelden. Sofern die Abmeldung nicht erfolgt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Kostenübernahmeerklärung nach § 5 Abs. 1 vorzulegen. Wird das Kind weder abgemeldet noch eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.
- (4) Eine Kündigung kann aus persönlich dargelegten Gründen oder bei Betreuungswünschen, die nach dieser Ordnung nicht zu erfüllen sind (vgl. § 4 Abs. 1) akzeptiert werden. Darüber entscheidet der Träger im Einzelfall auf schriftlichen Antrag. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen zum Quartalsende, jedoch unter Beibehaltung der Einschränkung § 7 Abs. 1 Satz 3.
- (5) Hat das Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (6) Werden die Teilnahmebeiträge für mehr als drei Betreuungsmonate nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (7) Das Betreuungsverhältnis kann von dem Träger fristlos aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (8) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben (insbesondere zur Berechnung und Erhebung der Teilnahmebeiträge) die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Zudem darf er diese an den Kreis Rendsburg-Eckernförde und das Amt Schlei-Ostsee weitergeben u.a. im Zuge von Meldungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), zum Abgleich von Doppelmeldungen pp..

§ 8

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, sofern sie beide das Sorgerecht haben. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf

den Träger der Kindertagesstätte übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kindertagesstätte der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen es auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe durch die Personensorgeberechtigten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Kinder werden während der Eingewöhnungszeit von ihren Personenberechtigten begleitet. Die Anwesenheit und Begleitung ist erforderlich und ausdrücklich erwünscht. Die Übernahme in die Verantwortung der Kindertagesstätte geschieht nach gemeinsamer Absprache schrittweise.
- (5) Der Beginn des Kindertagesstättenbesuchs der Kinder kann aus pädagogischen Gründen gestaffelt erfolgen. Zeitraum und Form der Eingewöhnung erfolgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten.
- (6) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (7) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (8) Mit der Kindertagesstätte ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Mitteilung ausreichend sein.
- (9) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Für Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit der verbindlichen Anmeldung als erteilt.
- (10) Die Personenberechtigten sind dazu verpflichtet sicher zu stellen, dass das Kind rechtzeitig zum Ende der gebuchten, täglichen Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte abgeholt wird. Bei wiederholter Nichtachtung dieser Verpflichtung behält sich der Träger vor, den Personensorgeberechtigten die Kosten für die zusätzlichen Betreuungszeiten (pro angefangener Stunde) in Rechnung zu stellen.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine im Sinne des IfSG meldepflichtige Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit einer Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

- (3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann der Träger vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.
- (4) Erkrankt das Kind in der Kindertagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (5) Beim Auftreten von Parasiten wie z. B. Läusen, kontrollieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte alle Kinder.
- (6) Über Allergien, chronische Krankheiten oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte mittels ärztlicher Bescheinigungen informiert werden.
- (7) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer Notfallmedikamente bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Personensorgeberechtigten und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft abgegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Gesetzlicher Unfall- & Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII wird für Kinder, unabhängig vom Alter, in anerkannten Tageseinrichtungen gewährt.
- (2) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind
 - auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätten ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen,durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung oder am laufenden Betrieb der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung von Kleidung, Brillen und anderen mitgebrachten Gegenständen des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.
- (6) Wird eine Brille oder ein anderes Hilfsmittel des Kindes im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne des SGB VII beschädigt oder geht verloren, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden auf.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gem. der §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat (§ 18 KiTaG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte.
- (2) Die Mitwirkung beinhaltet auch die Pflicht der Personensorgeberechtigten, beständigen Kontakt zur Kindertagesstätte zu halten, sich zu informieren, an den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen teilzunehmen und mit den pädagogischen Fachkräften zum Wohle ihres Kindes zusammenzuarbeiten.

§ 12

Teilnahmebeiträge – Allgemeines

Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG und des § 90 Abs. 1 SGB VIII zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats im laufenden Betreuungsjahr ist für den Monat der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlung gelten nur als geleistet, wenn Sie zugunsten der Kindertagesstätte auf das entsprechende Konto bei der Evangelischen Bank eG (IBAN: DE 95 5206 0410 3906 4041 20 / BIC: GENODEF1EK1) bewirkt sind.

§ 14

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Betreuungsentgelt und dem Verpflegungsentgelt zusammen. Der Teilnahmebeitrag wird gemäß § 12 für das gesamte Betreuungsjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres) errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Die Höhe des Teilnahmebeitrags ist der Anlage 1 geregelt.
- (2) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist der Teilnahmebeitrag aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes höher.

- (3) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages an die Wohnortgemeinde stellen. Unabhängig davon können die Personensorgeberechtigten ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreuten Kind bei dem Träger stellen (sog. Geschwisterermäßigung).
- (4) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen ist in der Anlage 2 geregelt. Personensorgeberechtigte haben zudem die Möglichkeit, über die Bildungskarte eine Ermäßigung für die Essenskosten zu beantragen.

§ 15

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Auf begründeten Antrag der Personensorgeberechtigten kann der Träger eine über § 25 Abs. 3 KiTaG und § 14 Abs. 4 dieser Ordnung hinausgehende Teilnahmebeitrags-ermäßigung oder einen Teilnahmebeitrags-erlass bewilligen.

§ 16

Besondere Leistungen

- (1) Neben den Teilnahmebeiträgen in nach § 14 sind im Fall von besonderen Leistungen die Kosten zu erstatten (z. B. Ausflüge, Feste, Lebensmittel).
- (2) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf (§ 4 Abs. 3) kann ein Betreuungsstundenguthaben in Form einer 10er-Karte erworben werden. Die 10er-Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden. Die zusätzlichen Betreuungsstunden können der regelmäßigen Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte voran oder nachgestellt werden. Sie können nur eingelöst werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u.a. zulässt und sind bei der Leitung der Kindertagesstätte mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Die zusätzliche Betreuungsstunde darf zusammen mit der in der Anmeldung festgesetzten regelmäßigen Betreuungszeit 9 Stunden am Tag nicht überschreiten. Pro Tag können nur ganze Betreuungsstunden angemeldet und abgegolten werden, dabei ist auch eine Aufteilung von 2 x 30 Minuten möglich. Das Betreuungsguthaben gilt für den gesamten Betreuungszeitraum, nicht eingelöste Betreuungsstunden verfallen. Diese Kosten sind in Anlage 3 aufgeführt und sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Für die Teilnahme an gelegentlichen Mittagessen (§ 4 Abs. 2) kann ein Verpflegungsguthaben in Form einer 10er-Karte erworben werden. Die gelegentliche Teilnahme am Mittagessen ist bei der Leitung der Kindertagesstätte mindestens drei Tage im Voraus anzumelden. Das Verpflegungsguthaben gilt für den gesamten Betreuungszeitraum, nicht eingelöste Verpflegung verfällt. Die Teilnahme an gelegentlichen Mittagessen kann nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb zulässt. Diese Kosten sind in Anlage 3 aufgeführt und sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.

§ 17

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet nach einer ordentlichen schriftlichen Abmeldung mit Ablauf der Frist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 7 verwiesen.

§ 18

Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung für die Ev. Kindertagesstätte Rieseby tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten für diese Einrichtung die Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung vom 01.02.2019 außer Kraft.

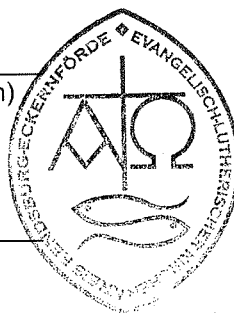
Rendsburg, den 22.01.2020

K. Jensen

Leitung Zentrum für Kirchliche Dienste (Karen Jensen)

M. Krüger

Propst (Matthias Krüger)



Anlage 1

Der monatliche Teilnahmebetrag für Kinder ab dem dritten Lebensjahren beträgt

bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	151,00 €
bei einer Betreuung von 8,0 Stunden	209,00 €

Der monatliche Teilnahmebetrag für Kinder vor dem dritten Lebensjahren beträgt

bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	278,00 €
bei einer Betreuung von 8,0 Stunden	371,00 €

Anlage 2

Die Berechnung des monatlichen Verpflegungsentgeltes ist auf 12 Monate umgelegt und schließt u.a. Schließzeiten, Feiertage, Krankheiten pp. bereits mit ein. Aus diesem Grund erfolgt bei Schließ- und Fehlzeiten keine Rückerstattung.

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt monatlich 59 €.

Anlage 3

Der Betrag einer 10er für Kinder ab dem dritten Lebensjahr beträgt

10er Karte 20 €

Der Betrag einer 10er für Kinder vor dem dritten Lebensjahr beträgt

10er Karte 40 €

Der Betrag einer 10er Karte für das Mittagessen beträgt 45 €.